

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lanze

in Lanze

veröffentlicht  
am 01.11.2003  
"veröffentlicht"  
am 30.09.2016 Bf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lanze in Lanze hat der Kirchenvorstand am 04.03.2003 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Einbringung der Leistung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Reihengrabstätte:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre-für 30 Jahre-:  | 150,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren-für 30 Jahre-: | 100,00 Euro |

#### 2. Wahlgrabstätte:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für 30 Jahre-je Grabstelle-:                    | 210,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: | 7,00 Euro   |

#### 3. Wahlgrabstätte im Grünfeld

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für 30 Jahre-je Grabstelle-:                    | 1.230,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: | 41,00 Euro    |

#### 4. Urnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre:

#### 5. Urnenwahlgrabstätte:

- |  |  |
|--|--|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:                   |  |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: |  |

#### 6. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- |  |  |
|--|--|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:                   |  |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: |  |

ab 21.09.2016  
Zehnjährig verlängert auf  
25 Jahre!

→ ab 21.09.16 = 8,40 €  
ab 12.12.09

1.374,- € (inkl. Abz. um  
geb)

45,80 €

ab 21.09.16  
1.230,00 € (inkl. Abr.)  
49,20 €

**8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 3.a), 6.a) oder 7.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b), 6.b) oder 7.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 49,00 Euro
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 4.b) *\**

*ab 21.09.16  
= 57,60 €*

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Aussegnungshalle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: Euro
- 2. Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle je Bestattungsfall: 50,00 Euro *für alle*

**III. Gebühren für die Beisetzung:** *(Wär für Auswärtige ist rechtl. vorgeschrieben - da Hauptauftrag)*

**für das Ausheben und Verfüllen der Grube:**

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:
- 2. für eine Urnenbestattung:

**IV. Gebühren für Umbettungen:**

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 616,00 Euro
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: 205,00 Euro

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 56,00 Euro
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:
- d) Ganzabdeckung je Grabstelle:

*\*1 = 4b) muss in 3.b) geändert werden (4. sind Urnenreihen grabstätten und nicht Wahlgrabstätten im Grünfeld)*

**VI. Gebühren für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen:**

a) je Grabstelle mit Grabstein, Umrandung und Grabplatte:	301,00 Euro
b.1) je Einzelgrab mit Grabstein und Umrandung:	226,00 Euro
b.2) für jede weitere Grabstelle -je Grabstelle-:	59,00 Euro
c) für Grabstätten nur mit Grabstein ohne Umrandung:	145,00 Euro
d) für Grabstätten nur mit Namensplatte im Format DIN A3 ohne Umrandung:	19,00 Euro

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Abräumgebühr in einer Summe im voraus erheben.

**VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle-: 8,50 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird beim Erwerb einer Grabstelle in einer Summe im voraus erhoben.

**VIII. Sonstige Gebühren:**

a) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstelle in Eigenleistung einebnen und die Abfälle auf dem Abfallplatz des Friedhofes verbringen wollen, zahlen folgende Entsorgungsgebühren:  
153,00 Euro für ein Einzelgrab  
76,00 Euro für jede weitere Grabstelle

b) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Gräber vorzeitig eingeebnet werden. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 26,00 Euro pro Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist von 30 Jahren im voraus zu entrichten.

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lanze, den 26.8.03

Der Kirchenvorstand:

*Hahlbohm*

Vorsitzender

*Stumpf*

Kirchenvorsteher



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisverband:

Für den Kirchenkreisverband Lüchow:  
Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise  
Dannenberg und Lüchow



Vorsitzender

Kirchenkreisvorsteher

Leiter des Kirchenkreisamtes

gem. KKV-Beschluß TOP: M.7 vom 29.04.03